

**3177/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 01.03.2023	Änderungen laut Antrag vom 01.03.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	Artikel 1	
	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes	
<u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:	
Hinweis der ParlDion: Gemäß den legistischen Richtlinien (leg. RL) ist neben dem Kurztitel auch eine allfällige Abkürzung eines Gesetzes zu verwenden; darüber hinaus sind die Fundorte der Stammfassung sowie der letzten Novelle zu zitieren: daher müsste der Eingang richtig heißen: Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2023, wird wie folgt geändert: <i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i>		
Hinweis der ParlDion: Gemäß den leg. RL hat die Gliederung einer Novelle mit arabischen Zahlen zu	a) § 108h Abs. 1 lautet:	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 01.03.2023	Änderungen laut Antrag vom 01.03.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>erfolgen; daher müsste die NovAo lauten:</p> <p>1. § 108h Abs. 1 lautet:</p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>		
<p>§ 108h. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt, b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte, <p>mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.</p>	<p>„§ 108h. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt, b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte, <p>mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.</p>	<p>§ 108h. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt, b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte, <p>mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.</p> <p>Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen; abweichend davon ist für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, der Stichtag dieser Leistung maßgebend.</p>
<p>Hinweis der ParlDion: s. Hinweis oben:</p> <p>2. § 108h Abs. 1a entfällt</p>	<p>b) § 108h Abs. 1a entfällt</p>	
<p>(1a) Die erstmalige Anpassung hat abweichend von Abs. 1 so zu erfolgen, dass Pensionen, deren Stichtag (§ 223 Abs. 2) in dem in der linken Spalte genannten Kalendermonat des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres liegt, ab 1. Jänner mit dem in der rechten Spalte genannten Prozentsatz jenes Erhöhungsbetrages zu erhöhen sind, der sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde:</p>		<p>(1a) Die erstmalige Anpassung hat abweichend von Abs. 1 so zu erfolgen, dass Pensionen, deren Stichtag (§ 223 Abs. 2) in dem in der linken Spalte genannten Kalendermonat des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres liegt, ab 1. Jänner mit dem in der rechten Spalte genannten Prozentsatz jenes Erhöhungsbetrages zu erhöhen sind, der sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde:</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 01.03.2023	Änderungen laut Antrag vom 01.03.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)																																				
<table border="1"> <tr><td>Februar</td><td>90%</td></tr> <tr><td>März</td><td>80%</td></tr> <tr><td>April</td><td>70%</td></tr> <tr><td>Mai</td><td>60%</td></tr> <tr><td>Juni</td><td>50%</td></tr> <tr><td>Juli</td><td>40%</td></tr> <tr><td>August</td><td>30%</td></tr> <tr><td>September</td><td>20%</td></tr> <tr><td>Oktober</td><td>10%</td></tr> </table> <p>Liegt der Stichtag im November oder im Dezember des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres, so erfolgt die erstmalige Anpassung ab 1. Jänner des dem Stichtag zweitfolgenden Kalenderjahres. Für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, ist der Stichtag dieser Leistung maßgebend.</p>	Februar	90%	März	80%	April	70%	Mai	60%	Juni	50%	Juli	40%	August	30%	September	20%	Oktober	10%		<table border="1"> <tr><td>Februar</td><td>90%</td></tr> <tr><td>März</td><td>80%</td></tr> <tr><td>April</td><td>70%</td></tr> <tr><td>Mai</td><td>60%</td></tr> <tr><td>Juni</td><td>50%</td></tr> <tr><td>Juli</td><td>40%</td></tr> <tr><td>August</td><td>30%</td></tr> <tr><td>September</td><td>20%</td></tr> <tr><td>Oktober</td><td>10%</td></tr> </table> <p>Liegt der Stichtag im November oder im Dezember des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres, so erfolgt die erstmalige Anpassung ab 1. Jänner des dem Stichtag zweitfolgenden Kalenderjahres. Für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, ist der Stichtag dieser Leistung maßgebend.</p>	Februar	90%	März	80%	April	70%	Mai	60%	Juni	50%	Juli	40%	August	30%	September	20%	Oktober	10%
Februar	90%																																					
März	80%																																					
April	70%																																					
Mai	60%																																					
Juni	50%																																					
Juli	40%																																					
August	30%																																					
September	20%																																					
Oktober	10%																																					
Februar	90%																																					
März	80%																																					
April	70%																																					
Mai	60%																																					
Juni	50%																																					
Juli	40%																																					
August	30%																																					
September	20%																																					
Oktober	10%																																					

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 01.03.2023	Änderungen laut Antrag vom 01.03.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Artikel 2	
	Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes	
<p><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParlDion: Gemäß den legistischen Richtlinien (leg. RL) ist neben dem Kurztitel auch eine allfällige Abkürzung eines Gesetzes zu verwenden; darüber hinaus sind die Fundorte der Stammfassung sowie der letzten Novelle zu zitieren: daher müsste der Eingang richtig heißen:</p> <p>Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2023, wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Hinweis der ParlDion: s. Hinweis oben:</p> <p>1. § 50 Abs. 1 lautet:</p>	<p>a) § 50 Abs. 1 lautet:</p>	
<p>§ 50. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind</p> <p>a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,</p> <p>b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,</p>	<p>„§ 50. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind</p> <p>a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,</p> <p>b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,</p>	<p>§ 50. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind</p> <p>a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,</p> <p>b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 113 Abs. 2) am 1. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 01.03.2023	Änderungen laut Antrag vom 01.03.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)																																				
mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.	mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt. Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen; abweichend davon ist für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, der Stichtag dieser Leistung maßgebend.“	mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt. Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen; abweichend davon ist für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, der Stichtag dieser Leistung maßgebend.																																				
Hinweis der ParlDion: s. Hinweis oben: 2. § 50 Abs. 1a entfällt	b) § 50 Abs. 1a entfällt																																					
(1a) Die erstmalige Anpassung hat abweichend von Abs. 1 so zu erfolgen, dass Pensionen, deren Stichtag (§ 113 Abs. 2) in dem in der linken Spalte genannten Kalendermonat des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres liegt, ab 1. Jänner mit dem in der rechten Spalte genannten Prozentsatz jenes Erhöhungsbetrages zu erhöhen sind, der sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde:		(1a) Die erstmalige Anpassung hat abweichend von Abs. 1 so zu erfolgen, dass Pensionen, deren Stichtag (§ 113 Abs. 2) in dem in der linken Spalte genannten Kalendermonat des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres liegt, ab 1. Jänner mit dem in der rechten Spalte genannten Prozentsatz jenes Erhöhungsbetrages zu erhöhen sind, der sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde:																																				
<table border="1"> <tbody> <tr><td>Februar</td><td>90%</td></tr> <tr><td>März</td><td>80%</td></tr> <tr><td>April</td><td>70%</td></tr> <tr><td>Mai</td><td>60%</td></tr> <tr><td>Juni</td><td>50%</td></tr> <tr><td>Juli</td><td>40%</td></tr> <tr><td>August</td><td>30%</td></tr> <tr><td>September</td><td>20%</td></tr> <tr><td>Oktober</td><td>10%</td></tr> </tbody> </table>	Februar	90%	März	80%	April	70%	Mai	60%	Juni	50%	Juli	40%	August	30%	September	20%	Oktober	10%		<table border="1"> <tbody> <tr><td>Februar</td><td>90%</td></tr> <tr><td>März</td><td>80%</td></tr> <tr><td>April</td><td>70%</td></tr> <tr><td>Mai</td><td>60%</td></tr> <tr><td>Juni</td><td>50%</td></tr> <tr><td>Juli</td><td>40%</td></tr> <tr><td>August</td><td>30%</td></tr> <tr><td>September</td><td>20%</td></tr> <tr><td>Oktober</td><td>10%</td></tr> </tbody> </table>	Februar	90%	März	80%	April	70%	Mai	60%	Juni	50%	Juli	40%	August	30%	September	20%	Oktober	10%
Februar	90%																																					
März	80%																																					
April	70%																																					
Mai	60%																																					
Juni	50%																																					
Juli	40%																																					
August	30%																																					
September	20%																																					
Oktober	10%																																					
Februar	90%																																					
März	80%																																					
April	70%																																					
Mai	60%																																					
Juni	50%																																					
Juli	40%																																					
August	30%																																					
September	20%																																					
Oktober	10%																																					
Liegt der Stichtag im November oder im Dezember des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres, so erfolgt die erstmalige Anpassung ab 1. Jänner des dem Stichtag zweitfolgenden Kalenderjahres. Für die		Liegt der Stichtag im November oder im Dezember des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres, so erfolgt die erstmalige Anpassung ab 1. Jänner des dem Stichtag zweitfolgenden Kalenderjahres. Für die																																				

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 01.03.2023	Änderungen laut Antrag vom 01.03.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, ist der Stichtag dieser Leistung maßgebend.		erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, ist der Stichtag dieser Leistung maßgebend.
	Artikel 3	
	Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes	
<p><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParlDion: Gemäß den legistischen Richtlinien (leg. RL) ist neben dem Kurztitel auch eine allfällige Abkürzung eines Gesetzes zu verwenden; darüber hinaus sind die Fundorte der Stammfassung sowie der letzten Novelle zu zitieren: daher müsste der Eingang richtig heißen:</p> <p>Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2023, wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p> <p>Hinweis der ParlDion: s. Hinweis oben:</p> <p><i>1. § 46 Abs. 1 lautet:</i></p>	<p>Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:</p>	
§ 46. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind	„§ 46. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind	§ 46. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind
a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,	a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,	a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt,
b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) am 1. Jänner dieses	b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) am 1. Jänner dieses	b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 104 Abs. 2) am 1. Jänner dieses

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 01.03.2023	Änderungen laut Antrag vom 01.03.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)																																				
Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte, mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.	Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte, mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt. Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen; abweichend davon ist für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, der Stichtag dieser Leistung maßgebend.“	Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte, mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt. Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen; abweichend davon ist für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, der Stichtag dieser Leistung maßgebend.																																				
Hinweis der ParlDion: s. Hinweis oben: 2. § 46 Abs. 1a entfällt	b) § 46 Abs. 1a entfällt																																					
(1a) Die erstmalige Anpassung hat abweichend von Abs. 1 so zu erfolgen, dass Pensionen, deren Stichtag (§ 104 Abs. 2) in dem in der linken Spalte genannten Kalendermonat des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres liegt, ab 1. Jänner mit dem in der rechten Spalte genannten Prozentsatz jenes Erhöhungsbetrages zu erhöhen sind, der sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde:		(1a) Die erstmalige Anpassung hat abweichend von Abs. 1 so zu erfolgen, dass Pensionen, deren Stichtag (§ 104 Abs. 2) in dem in der linken Spalte genannten Kalendermonat des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres liegt, ab 1. Jänner mit dem in der rechten Spalte genannten Prozentsatz jenes Erhöhungsbetrages zu erhöhen sind, der sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde:																																				
<table border="1"> <tr><td>Februar</td><td>90%</td></tr> <tr><td>März</td><td>80%</td></tr> <tr><td>April</td><td>70%</td></tr> <tr><td>Mai</td><td>60%</td></tr> <tr><td>Juni</td><td>50%</td></tr> <tr><td>Juli</td><td>40%</td></tr> <tr><td>August</td><td>30%</td></tr> <tr><td>September</td><td>20%</td></tr> <tr><td>Oktober</td><td>10%</td></tr> </table>	Februar	90%	März	80%	April	70%	Mai	60%	Juni	50%	Juli	40%	August	30%	September	20%	Oktober	10%		<table border="1"> <tr><td>Februar</td><td>90%</td></tr> <tr><td>März</td><td>80%</td></tr> <tr><td>April</td><td>70%</td></tr> <tr><td>Mai</td><td>60%</td></tr> <tr><td>Juni</td><td>50%</td></tr> <tr><td>Juli</td><td>40%</td></tr> <tr><td>August</td><td>30%</td></tr> <tr><td>September</td><td>20%</td></tr> <tr><td>Oktober</td><td>10%</td></tr> </table>	Februar	90%	März	80%	April	70%	Mai	60%	Juni	50%	Juli	40%	August	30%	September	20%	Oktober	10%
Februar	90%																																					
März	80%																																					
April	70%																																					
Mai	60%																																					
Juni	50%																																					
Juli	40%																																					
August	30%																																					
September	20%																																					
Oktober	10%																																					
Februar	90%																																					
März	80%																																					
April	70%																																					
Mai	60%																																					
Juni	50%																																					
Juli	40%																																					
August	30%																																					
September	20%																																					
Oktober	10%																																					

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 01.03.2023	Änderungen laut Antrag vom 01.03.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>Liegt der Stichtag im November oder im Dezember des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres, so erfolgt die erstmalige Anpassung ab 1. Jänner des dem Stichtag zweitfolgenden Kalenderjahres. Für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, ist der Stichtag dieser Leistung maßgebend.</p>		<p>Liegt der Stichtag im November oder im Dezember des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres, so erfolgt die erstmalige Anpassung ab 1. Jänner des dem Stichtag zweitfolgenden Kalenderjahres. Für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, ist der Stichtag dieser Leistung maßgebend.</p>